ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

ASF Brandenburg

004294

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.
Bergstraße 18
03130 Spremberg

für Cottbuser Tafel

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BHC – Bauhaus GmbH
Technologiepark 11

03099 Kolkwitz

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
750,00 €	- siebenhundertfünfzig -	01.12.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☒

X Wir sind wegen Förderung **mildtätiger** und folgender gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens) nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.9 AO nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Cottbus, StNr. 056 / 141 / 05633, vom 24.08.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

X Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§51ff. AO wurde vom Finanzamt Cottbus, StNr. 056 / 141 / 05633 mit Bescheid vom 31.05.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige, gemeinnützige Zwecke und Förderung des Wohlfahrtswesens.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und folgender gemeinnütziger Zwecke

Förderung des Wohlfahrtswesens

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

○ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Spremberg, 01.12.2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegeben steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5AO)